

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 8tes Stück vom Jahre 1853.

#### N. 39) Verordnung,

die Fortdauer und Erweiterung der mit mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Zoll-, Handels- und Steuer-Verträge betreffend;

vom 18ten Juni 1853.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

Nachdem in Folge der zwischen den Staaten des dormaligen größeren, deutschen Zollvereins stattgehabten Verhandlungen nicht allein die Fortdauer dieses, zum Behufe eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, nach den diesfälligen Verträgen mit Ablauf dieses Jahres zu Ende gehenden Vereins vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1854 an, unter gewissen, durch veränderte Verhältnisse gebotenen Modificationen wiederum gesichert, sondern derselbe auch durch den Anschluß des dormaligen Steuervereins, auf Grund des zwischen den Regierungen der Königreiche Preußen und Hannover am 7ten September 1851 abgeschlossenen, von den übrigen Zollvereinsstaaten und dem Großherzogthume Oldenburg ebenfalls angenommenen Vertrags, erweitert worden ist; ferner dem zwischen Oesterreich und Preußen zunächst auf die Dauer der 12 Jahre 1854 bis mit 1865 abgeschlossenen Handels- und Zollverträge vom 19ten Februar 1853 sämtliche übrige deutsche Vereinststaaten beigetreten, nicht minder endlich die Verträge des engeren Steuerverbandes im Zollvereine ebenfalls vorläufig auf zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1854 an, erneuert worden sind: so bringen Wir nunmehr, angefügt, die nachbemerkten Staatsverträge und zwar:

unter A.

den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 4ten April 1853;